

## Strassburger Rüffel für die Schweiz

Journalist wurde nicht nach Davos gelassen – Meinungsäusserungsfreiheit verletzt

**Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Schweiz im Zusammenhang mit dem World Economic Forum WEF 2001 wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit verurteilt. Sie muss einem Journalisten, der trotz Vorlegens seines Presseausweises nicht nach Davos gelassen wurde, Schadenersatz zahlen.**

(ap) Der freie Journalist und Redaktor hatte am 27. Januar 2001 versucht, mit dem Postauto von Klosters nach Davos zu gelangen. Kurz vor Davos wurde das Postauto angehalten. Die Insassen wurden kontrolliert und an der Weiterreise in den Winterkurort gehindert. Trotz Vorlegens seines Presseausweises und seiner Angaben über journalistische Tätigkeiten besonders an der WEF-kritischen Gegenveranstaltung «Public Eye on Davos» wurde auch der Journalist von der Polizei zur Rückkehr angehalten.

Gegen diese Anordnung der Kantonspolizei Graubünden erhob der Journalist Beschwerde beim Bündner Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, blitzte dort aber ebenso ab wie beim Bündner Verwaltungsgericht und beim Bundesgericht. Die Richter in Lausanne anerkannten zwar, dass der Journalist durch das Verhalten der Bündner Polizei in seiner Meinungsäusserungsfreiheit verletzt worden ist und dass hierfür keine gesetzliche Grundlage vorhanden war. Das Bundesgericht befand jedoch, auf Grund der polizeilichen Generalklausel sei es zulässig gewesen, den Journalisten nicht nach Davos zu lassen.

Mit dieser Argumentation hat sich das Bundesgericht eine Verurteilung in Strassburg eingehandelt. Laut den hohen Richtern benötigt die Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit eine gesetzliche Grundlage. Die allgemeine polizeiliche Generalklausel genügt diesen Anforderungen nicht. Die allgemeine Polizeiklausel würde den Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit nur dann rechtfertigen, wenn spezielle, dringende Ausnahmefälle zur Abwendung von konkreten Gefahren vorgelegen hätten.

Beim WEF 2001 in Davos war jedoch schon im Vorfeld bekannt, dass es Manifestationen und Protestaktionen geben wird, weshalb die Polizeiaktionen nicht mit der allgemeinen Polizeiklausel gerechtfertigt werden können. Zudem dürfen sich solche polizeiliche Aktionen, wie das Bundesgericht selber anerkannt hat, nur gegen die Störer und Demonstranten selber richten, wozu der Journalist nicht gehörte. Die Eidgenossenschaft muss diesem als Schadenersatz den Betrag von 1026 Euro überweisen und ihm für das Verfahren in Strassburg 7'000 Euro bezahlen.

Die Journalistengewerkschaft Comedia zeigte sich erfreut über das Strassburger Urteil. Dieses sei ein Meilenstein für die Durchsetzung der verfassungsmässig garantierten Medienfreiheit. Nicht zuletzt stärke das Urteil auch die Anerkennung des Presseausweises.

Urteil 12675/05 vom 8.10.2009